

# **Musterschreiben für die Einstellung bei Rechtsbeugung**

Aufgrund der von dem BGH ersonnenen Sperrwirkung zugunsten mordender Richter (<http://www.chillingeffects.de/sperrwirkung.pdf>) müssen Richter grundsätzlich keine Strafverfolgung wegen Rechtsbeugung oder wegen anderer Verbrechen befürchten, weil die Staatsanwaltschaft aus kollegialen Gründen fast niemals Richter anklagt.

Falls ausnahmsweise doch einmal ein Ermittlungsverfahren gegen einen Richter, der eine Rechtsbeugung oder eine andere Straftat begangen hat, eingeleitet wurde, dann werden die Ermittlungen unverzüglich von dem vorgesetzten Staatsanwalt eingestellt.

Zu dem Zweck verfügen Staatsanwaltschaften über entsprechende Musterschreiben, bei denen nur die Namen der rechtsbeugenden Richter eingesetzt werden müssen.

Nachfolgend wird eines dieser Musterschreiben abgedruckt.

## **Musterschreiben für die Einstellung bei einem Spruchkörper**

*Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten X, die Beschuldigte Y und den Beschuldigten Z ist gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt worden, weil die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten. Ein für die Anklageerhebung wegen Rechtsbeugung (§ 339 StGB) erforderlicher hinreichender Tatverdacht (§§ 170 Abs. 1, 203 StPO) kann nicht festgestellt werden.*

*Die Akten des Verfahrens sind ausgewertet worden. Diese Auswertung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Beschuldigten eine Rechtsverletzung begangen haben. Nach ständiger Rechtsprechung stellt nicht jede unrichtige Rechtsanwendung eine Beugung des Rechts im Sinne des § 339 StGB dar. Ein Richter macht sich wegen Rechtsbeugung nur dann strafbar, wenn er sich bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt, wenn er also zugleich mit dem vorsätzlich begangenen Gesetzesbruch gegen grundsätzliche Prinzipien des Rechts, gegen die Rechtsordnung als Ganzes oder gegen elementare Normen als Ausdruck staatlicher Rechtspflege richtet. Selbst die (bloße) Unvertretbarkeit einer Entscheidung begründet eine Rechtsbeugung nicht (vgl. BGH, NJW 1997, 1455 mit weiteren Nachweisen).*

*Einen solchen elementaren Verstoß weisen die von Ihnen beanstandeten gerichtlichen Entscheidungen nicht auf. Die Entscheidungsgründe belegen vielmehr das Bestreben der befassten Richter nach formeller und materieller Sachgerechtigkeit. Es ist insoweit darauf hinzuweisen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Verstoß gegen § 339 StGB auch deshalb so hoch gespannt sind, um nicht auf dem Wege über das Strafverfahren wegen Rechtsbeugung rechtskräftige Entscheidungen – auch vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit als rechtsstaatlichen Wert – ohne weiteres einer nochmaligen Richtigkeitsprüfung unterziehen zu können.*

*Aber selbst wenn von einer falschen Beurteilung der Rechtslage auszugehen wäre, kann daraus nicht ohne weiteres der Schluss gezogen werden, dass die Beschuldigten den erforderlichen Vorsatz (§ 15 StGB) hatten, sich gegen das Recht zu vergehen und Sie zu benachteiligen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigten wussten bzw. mit der Möglichkeit rechneten, dass ihre Entscheidungen im Widerspruch zu Recht und Gesetz stehen könnten.*

*Aufgrund der Sperrwirkung des § 339 StGB für die Strafbarkeit von Amtsträgern bei der Leitung einer Rechtssache (BGHSt 10, 294; 32, 357, 364; OLG Düsseldorf, NJW 1990, 1374) kommt mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 339 StGB eine Strafbarkeit nach anderen Vorschriften nicht in Betracht. Danach ist eine Strafbarkeit wegen einer Tätigkeit bei der Leitung einer Rechtssache nach anderen Vorschriften nur möglich, wenn die Voraussetzungen der Rechtsbeugung nach § 339 StGB gegeben sind. Durch diese Beschränkungsfunktion, die analog dem zivilrechtlichen Haftungsprinzip (§ 839 Abs. 2 S. 1 BGB) die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Richters eingrenzt, soll die Unabhängigkeit der Strafrechtspflege gewährleistet werden. Denn andernfalls würde die gesetzgeberische Entscheidung, dass der Spruchrichter nur für vorsätzlich falsche Rechtsanwendung verantwortlich ist, auf einem Umweg wieder aufgehoben werden.*

*Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft A zu. Die Frist wird auch durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft B – unter Angabe der Geschäftsnummer – gewahrt.*

**<http://www.chillingeffects.de>**